

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 31 vom 14. September 2018**

Der Petitionsausschuss hat am 14. September 2018 die nachstehend aufgeführten 6 Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Insa Peters-Rehwinkel

Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.: S 19/232**

**Gegenstand:**

Abschaffung der Mindestbemessungsgrundlage der Krankenkassen

**Begründung:**

Der Petent dieser vom Bundestag an alle Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert die Abschaffung der Mindestbemessungsgrundlage der Krankenkassen, da diese zu sozialen Ungerechtigkeiten führe. Dies zeige sich unter anderem am Beispiel seiner Frau, die fast zwei Drittel ihrer Rente für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse aufwenden müsse. Es sei eine Anpassung der Krankenkassenbeiträge an die tatsächlichen Einnahmen der betroffenen Personen erforderlich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beitragsbemessung für Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Ein wesentlicher Faktor ist dabei die Frage, ob die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt ist, die sich nach der sogenannten 9/10 Regelung bemisst. Liegen die Voraussetzungen vor, ist eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich, andernfalls bleibt nur die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. In diesem Fall sind oft höhere Beiträge zu zahlen als in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), da die Bemessungsgrundlage eine andere ist und sich nicht nur an den tatsächlichen Einnahmen orientiert. Zu den Einzelheiten und den Gründen der unterschiedlichen Beitragsbemessung wird auf die Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz verwiesen.

Grundsätzlich ist die vom Petenten kritisierte Mindestbemessungsgrundlage rechtmäßig und begegnet auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, sich für deren Abschaffung einzusetzen. Um die Folgen der 9/10 Regelung insbesondere für solche Rentnerinnen und Rentner abzumildern, die für die Erziehung der Kinder zeitweise nicht gearbeitet haben und privat über die Ehepartner versichert waren, hat der Gesetzgeber mit dem HHVG (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz) ab dem 1.08.2017 einen erleichterten Zugang zur KVdR geschaffen, in dem er die Anrechnung von Kindererziehungszeiten ermöglicht hat.

Ein wesentliches Problem sieht der Ausschuss darin, dass in der Praxis viele Versicherte bei Verlassen der Krankenkasse über die Konsequenzen hinsichtlich des Krankenversicherungsstatus – auch für Familienmitglieder – nicht hinreichend aufgeklärt werden. Insbesondere auch die rentenrechtlichen Konsequenzen sind vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht bewusst. Vor diesem Hintergrund schließt sich der Ausschuss der Empfehlung des Petitionsausschusses des Bundestags an, die Petition dem Zuständigen Gesundheitsressort als Material zu überweisen, um die landesunmittelbaren Krankenkassen auf die Problemlage aufmerksam zu machen, verbunden mit der Bitte, für eine frühzeitige und umfassende Aufklärung der Versicherten zu sorgen.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: S 19/324**

**Gegenstand:**

**Begründung:**

Die Petentin beschwert sich über eine verzögerte Bearbeitung ihres Antrags auf Mehrbedarf durch das Jobcenter sowie über den Umstand, dass ihr die Bewilligung von Leistungen lediglich für zwei Monate gewährt worden sei. Sie trägt vor, einen Antrag auf Mehrbedarf aufgrund einer Nahrungsmittelallergie gestellt zu haben. Aufgrund einer Autoimmunerkrankung dürfe sie keine industriell hergestellten Lebensmittel zu sich nehmen, sondern sei auf kostenintensive frische und unbehandelte Lebensmittel angewiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt sowie - mit Einverständnis der Petentin - Einsicht in eine amtsärztliche gutachterliche Äußerung des Gesundheitsamtes genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin befasst. Neben der Einsichtnahme in das amtsärztliche Gutachten hat sich der Ausschuss anhand der von der Petentin angegebenen Videosequenzen ein Bild von der Schwere der Erkrankung der Petentin machen können. Er bedauert das Ausmaß der Erkrankung und die hiermit verbundene Leidensgeschichte der Petentin zutiefst. Er kann jedoch anhand der ihm vorliegenden Informationen kein derartiges Fehlverhalten des Jobcenters erkennen, welches zu einer Abhilfeentscheidung führen würde.

Die genauen Umstände der Weiterbewilligung lassen sich für den Petitionsausschuss nicht aufklären. Das Jobcenter hat mitgeteilt, dass der Versand der Weiterbewilligungsanträge bundesweit zentral und automatisiert als Serviceleistung der Jobcenter erfolgt. Warum dies im Falle der Petentin nicht geschehen ist, lässt sich für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Bedauerlich ist darüber hinaus, die fehlende Thematisierung der Weiterbewilligung im Beratungsgespräch im Dezember 2017. Ungeachtet des Umstandes, dass es keine rechtliche Verpflichtung gab die Petentin auf den auslaufenden Bewilligungszeitraum hinzuweisen, wäre dies im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung angemessen gewesen. Der Petitionsausschuss begrüßt daher die Ankündigung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dessen Stellungnahme dem Jobcenter im Hinblick auf eine Verbesserung der Kundenorientierung und Serviceleistung zur Verfügung zu stellen.

Ungeachtet dessen sieht der Petitionsausschuss keinen Grund zur Beanstandung der Entscheidung des Jobcenters. Das Jobcenter hat für den Ausschuss nachvollziehbar dargestellt, dass ein entsprechender Mehrbedarf wegen spezieller, kostenaufwändiger Ernährung abzulehnen war. Die bei der Petentin attestierte Krankheit ist nicht in der Liste der Krankheiten enthalten, bei denen gemäß § 21 Abs. 5 Sozialgesetzbuch II aus medizinischen Gründen eine spezielle kostenaufwändige Ernährung gewährt werden kann. Diesbezüglich sind die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) zugrunde gelegt worden. Die Anerkennung einer angemessenen Krankenkostzulage wegen eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung voraus. Zwar ist gemäß Ziffer 5.1 Absatz 5 der o.g. fachlichen Weisungen, die Aufzählung der verschiedenen Krankheiten nicht abschließend. Allerdings ist gemäß Ziffer 5.1 Absatz 9 eine von den Empfehlungen der DV abweichenden Entscheidung nur im Einzelfall unter Einbeziehung des ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. Das seitens des Jobcenters eingeholte amtsärztliche Gutachten zum Antrag auf ernährungsbedingten Mehrbedarf kommt zu dem Ergebnis, dass ein solcher Mehrbedarf nicht besteht. Zwar ist eine Vermeidung der die Symptome auslösenden Nahrungsmittel als erforderlich angesehen worden. Die Petentin hat jedoch die Möglichkeit unverarbeitete Produkte einzukaufen und ihre Lebensmittel selbst zuzubereiten. Unverarbeitete Produkte, wie etwa frisches Gemüse und unverarbeitetes Fleisch, sind in der Regel günstiger als Fertigprodukte. Die Kosten hierfür sind im Regelsatz enthalten. Die Petentin

hat darüber hinaus gegenüber dem Ausschuss nicht dargelegt, um was für „kostenintensive Spezial-Lebensmittel“ es sich handelt.

Abschließend ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Mehrbedarf bei jedem Weiterbewilligungsantrag erneut gestellt und überprüft werden muss. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP sowie bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der CDU folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: S 19/335**

**Gegenstand:**

Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

**Begründung:**

Der Petent fordert zum Schutz der Bevölkerung die zentrale Unterbringung aller unbegleiteter minderjähriger Ausländer in bewachten geschlossenen Einrichtungen bis zu ihrer Ausweisung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er teilt die pauschale Behauptung, dass von sämtlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländern eine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht, nicht. Die vom Petenten geforderte anlasslose und unbefristete Haft ist zudem nicht mit der geltenden Rechtslage vereinbar. Darüber hinaus besteht keine Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen zur Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen.

Unbegleitete Minderjährige werden in erster Linie behandelt wie andere gefährdete Kinder und Jugendliche auch. Für sie gilt das sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe und sie werden nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechtes im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) untergebracht, versorgt und betreut. Die Entscheidung über die Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßnahme von Kindern und Jugendlichen ist im begründeten Einzelfall durch das zuständige Amtsgericht gemäß § 1631 b BGB in Verbindung mit dem SGB VIII zu treffen.

Die geforderte Unterbringung in einer bewachten und geschlossenen Einrichtung stellt eine Abschiebehaft im Sinne des § 62 des Aufenthaltsgesetzes dar. Eine derartige Haft erfolgt im jeweiligen Einzelfall bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach richterlicher Anordnung. Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist die Haft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein mildereres, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann. In Bezug auf Minderjährige ist festzuhalten, dass diese nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebehaft genommen werden dürfen, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die gesellschaftliche Herausforderung, die der Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für die Stadtgemeinde Bremen bedeutet. Er sieht zudem die Problematik jugendlicher Intensivtäter. Der Petitionsausschuss wehrt sich jedoch gegen eine pauschale Kriminalisierung dieser vielfach von Krieg und Flucht traumatisierten Minderjährigen und sieht u.a. einen weiteren Ausbau von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, als unerlässlich an.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: S 19/276**

**Gegenstand:**

Verbot von Laubbläsern

**Begründung:**

Der Petent regt ein Verbot von Laubbläsern oder zumindest den Austausch durch akkubetriebene leisere Geräte mit Elektromotoren an. Neben der Verursachung von Abgasen und Feinstaub kritisiert er vor allem die Lärmbelästigung durch motorbetriebene Geräte. Alternativ schlägt er vor, Laubbläser ausschließlich für die Betreiber der Stadtreinigung und zur Pflege öffentlicher Grünanlagen während der Laubsaison zuzulassen und den Einsatz für Privatpersonen zu verbieten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Ein generelles Nicht-Inverkehrbringen von Laubbläsern liegt nicht im Kompetenzbereich des bremischen Gesetzgebers. Darüber hinaus ist der Einsatz von Laubbläsern durch verschiedene Rechtsnormen im EU-Recht, Bundesrecht und bremischem Landesrecht ausreichend geregelt. Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung wurde die europäische Richtlinie 2000/14/EG in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung enthält Regelungen zu Geräuschgrenzwerten und zu zeitlichen Beschränkungen für den Betrieb von Maschinen. Darüber hinaus enthält das Bremische Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BremImSchG) u.a. Regelungen zu Ruhezeiten.

Der Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr hat im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition für den Petitionsausschuss nachvollziehbar dargestellt, dass der Verzicht auf Laubbläser für die städtischen Institutionen Umweltbetrieb Bremen und Entsorgung Nord GmbH aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus hat er darauf hingewiesen, dass überwiegend äußerst geräuscharme Geräte zum Einsatz kommen und die Ruhezeiten eingehalten werden. Insofern nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die gesetzlich geregelten Ruhezeiten ebenso für Privatpersonen und Mitarbeiter von Gehwegreinigungsfirmen gelten. Verstöße gegen diese Ruhezeiten können gemäß § 6 BremImSchG als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Der Petitionsausschuss kann zwar nicht ausschließen, dass von diesem Personenkreis Laubbläser verwendet werden, die nicht den heutigen Standards entsprechen. Auch diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass eine ausreichende Sanktionierungsmöglichkeit in Form eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung besteht. Insofern sieht der Petitionsausschuss keinen Bedarf für weitergehende Regelungen.

**Eingabe Nr.: S 19/328**

**Gegenstand:**

Einrichtung eines Raumfahrtmuseums

**Begründung:**

Der Petent regt an, Bremen solle als bedeutender Standort der Raumfahrtindustrie ein Raumfahrtmuseum erhalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Bremen hat als Stadt der Luft- und Raumfahrt eine lange Tradition in dieser Branche, die einen wesentlichen Stützpfiler der bremischen Industrie bildet. Der Senator für Kultur hat jedoch für den Ausschuss nachvollziehbar dargestellt, dass eine Bündelung von Themen in den verschiedenen vorhandenen Häusern anstelle einer weiteren Museumsgründung zu bevorzugen ist. Das Focke-Museum wird als Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte das Thema Raumfahrt in seiner Überarbeitung der Dauerausstellung berücksichtigen. Darüber hinaus beteiligen sich derzeit unter Koordinierung der Wirtschaftsförderung Bremen zahlreiche Institutionen an der Gestaltung des Raumfahrtjahres Bremen „Sternstunden 2018“ um das Thema Raumfahrt der Öffentlichkeit näher zu bringen. Interdisziplinäre Kooperationen und das Arbeiten mit neuen Medien lassen das Thema Raumfahrt für die Öffentlichkeit erlebbar werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Bedarf für ein Raumfahrtmuseum.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.: S 19/245**

**Gegenstand:**

Aufhebung der Wohnsitzauflage

**Begründung:**

Die Petentin begehrt mit ihrer ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition die Aufhebung ihrer Wohnsitzauflage für das Land Mecklenburg-Vorpommern und Ermöglichung der Wohnsitznahme in Bremen. Darüber hinaus begehrt sie, den Zuzug ihres Ehemannes aus dem Ausland zu genehmigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss betrachtet die Petition als erledigt. Der Senator für Inneres hat mitgeteilt, dass die Petentin inzwischen in Bremen wohnt und der Ehemann im März 2018 im Wege des Familiennachzuges eingereist ist.